

BDÜ e.V. / Uhlandstraße 4-5 / 10623 Berlin

An das
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat IC2

Nur per E-Mail an:
buero-ic2@bmwe.bund.de

Elvira Iannone
Politische Geschäftsführung

Uhlandstraße 4-5
10623 Berlin

T: +49 30 88712830

www.bdue.de
iannone@bdue.de

Datum / Date

24.04.2026

Stellungnahme des Bundesverbandes der Dolmetscher und Übersetzer e. V. zum Referentenentwurf eines ersten Unternehmensstatistikreformgesetzes

Stand: 07.04.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehmen wir zum Referentenentwurf eines ersten Unternehmensstatistikreformgesetzes Stellung.

Der **Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ)** ist mit mehr als 6.500 Mitgliedern der größte deutsche und europäische Berufsverband der Branche. Er repräsentiert damit 80 % aller organisierten Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher in Deutschland. Der Zugang zu diesem Freien Beruf ist nicht reguliert, die Berufsbezeichnungen sind nicht geschützt. Im BDÜ sind ausschließlich Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher für Laut- und Gebärdensprachen organisiert, die über entsprechende fachliche Qualifikationen verfügen und diese nachgewiesen haben.

Über 80 % der Mitglieder sind Frauen, über 80 % der Mitglieder sind selbstständig tätig, was beides repräsentativ für die Branche ist.

Ziel des Entwurfs ist im Zuge des Bürokratieabbaus zum einen die Umsetzung von Maßnahmen zum Rückbau nationaler Berichtspflichten im Bereich der amtlichen Statistik, die nicht auf EU-Vorgaben beruhen. Zum anderen muss das System der Unternehmensstatistiken grundlegend modernisiert werden, um auch dauerhaft belastbare Ergebnisse liefern zu können. Dafür werden in einem ersten Schritt mit einem neuen Gesetz die notwendigen Vorbereitungen getroffen. Ziel des neuen Systems der Unternehmensstatistiken ist es, die Kohärenz zwischen den Konjunktur- und Strukturstatistiken zu verbessern. So soll das System der Unternehmensstatistiken deutlich klarer, digitaler, die Erhebung für die Wirtschaft belastungsärmer und die Statistik resilienter werden.

In unserer **Stellungnahme** nehmen wir ausschließlich Bezug auf die Aspekte, die Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer in ihrer selbstständigen Erwerbstätigkeit betreffen.

Wir begrüßen die Reform zur Erfassung statistischer Angaben von Unternehmen, da sich durch die Globalisierung und die damit verbundenen strukturellen Veränderungen „die Wirtschaft“ massiv gewandelt hat; statistische Angaben werden jedoch nach wie vor ausgehend von der Beobachtung der Industrieproduktion und zeitlich folgenden Anpassungen erfasst. Damit fällt eine Vielzahl an Unternehmen durch das Raster, nämlich all jene ohne Angestellte (Erfassung durch die Bundesagentur für Arbeit), in Rechtsformen ohne Veröffentlichungspflichten und ohne regulierten Zugang.

Dazu braucht es zunächst eine einheitliche Definition von Selbstständigkeit einschließlich Einzelunternehmerinnen und -unternehmern ohne Angestellte. Denn heute unterscheiden sich Selbstständige grundlegend – hier ausschließlich mit Blick auf deren zahlenmäßige Erfassung:

- in der Rechtsform: eine natürliche Person kann eine oder mehrere Unternehmungen verfolgen bzw. juristische Personen sein, während bei der juristischen Person die Anzahl der selbstständigen natürlichen Personen nicht eindeutig ist;
- in den sozialen Sicherungssystemen: sehr hohe Heterogenität der Versicherungspflichten und -arten, etwa freiwillige Versicherungen, Pflichtversicherungen, Künstlersozialkasse, berufsständische Versorgungswerke;
- beim Zugang zum Beruf: verkammert oder nicht reguliert, unabhängig davon, ob es sich um einen Freien Beruf oder ein Gewerbe handelt.

Entsprechend unsicher sind die verfügbaren Daten zur Anzahl der Selbstständigen und erst recht der Soloselbstständigen: Die vom Statistischen Bundesamt, dem Unternehmen Statista und dem Institut für Mittelstandsforschung veröffentlichten Zahlen weichen zum Teil erheblich voneinander ab. Dies mag zum Teil auf die Erhebungsmethode – Mikrozensus (Selbstzuschreibung) oder Erwerbstätigenrechnung im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (Fremdzuschreibung) – zurückgehen, vor allem aber auf die explizit genannten unterschiedlichen Definitionen.

Dies gilt insbesondere für sog. Soloselbstständige: Bei der Unternehmensgröße gemäß Artikel 2 des Anhangs der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG) werden Selbstständige ohne Angestellte nicht aufgeführt; dennoch werden in anderen EU-Dokumenten Soloselbstständige sehr eindeutig als Selbstständige ohne Angestellte definiert. Abweichend davon finden sich auf den Seiten der Bundesministerien für Wirtschaft und für Arbeit und Soziales Definitionen von Soloselbstständigen als Selbstständige mit bis zu 1 Vollzeitäquivalent Angestellte. Oder Mithelfende Familienangehörige werden

mitgezählt, aber nicht separat ausgewiesen, obwohl diese abhängig und gerade nicht selbstständig sind.

Ohne eine solide Datengrundlage ist die Beobachtung der wirtschaftlichen Entwicklung auf einem Auge blind. Auch Aussagen in ganz anderen Bereichen, wie der Forschung in VWL, BWL, Soziologie – einschließlich der Politikwissenschaft und Berufssoziologie –, sind ohne saubere Daten nicht möglich. Ohne Daten und ohne Forschung ist eine große Anzahl an Unternehmen und auch an Unternehmerinnen und Unternehmern wiederum nicht sichtbar, mit Auswirkungen auf die Sichtbarkeit in der Öffentlichkeit, aber auch in Gesetzgebungsprozessen; etwa bei den Überlegungen, wer in welchem Umfang von politischen Entscheidungen betroffen ist.

Der BDÜ fordert daher eine Legaldefinition von selbstständiger Erwerbstätigkeit, die übergreifend für das Arbeits-, Sozial- und Steuerrecht gilt und eine eindeutige statistische Erfassung Selbstständiger ermöglicht.

Um zusätzliche Belastung für Soloselbstständige und Kleinunternehmen zu vermeiden, muss die **Erfassung zwingend nach dem Once-only-Prinzip** erfolgen. Es ist zu prüfen, ob die Wirtschafts-ID dazu geeignet ist. Inwiefern die in Artikel 11 des Referentenentwurfs angeführten Quellen für die Erfassung von Einzelunternehmerinnen und -unternehmern geeignet sind, können wir nicht beurteilen.

Der BDÜ steht für die weitere Umsetzung als konstruktiver Gesprächspartner und Berater mit fachpraktischer Kompetenz und Erfahrung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Cornelia Rösel
Präsidentin

Elvira Iannone
Politische Geschäftsführung